TOP 27:

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)

Drucksache: 395/19

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf sollen unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder von Leistungsbeziehern der Sozialhilfe finanziell entlastet werden. Zukünftig sollen die Träger der Sozialhilfe auf das Einkommen von Eltern und Kindern pflegebedürftiger volljähriger Kinder oder Eltern erst dann zurückgreifen dürfen, wenn das Bruttoeinkommen 100 000 Euro übersteigt.

Um Gleichbehandlung auch in der Eingliederungshilfe zu erreichen, wird auch hier der Unterhaltsrückgriff eingeschränkt. Zukünftig soll eine Vermutungsregel dafür sorgen, dass die Angehörigen grundsätzlich nicht mehr einspringen müssen. Nur in Ausnahmefällen, in denen der Träger ein Einkommen über der Schwelle vermutet, muss das Einkommen offengelegt werden. Damit werden Bürger und Verwaltung erheblich entlastet.

Zudem wird mit dem Gesetzentwurf die rechtliche Grundlage für die Entfristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) geschaffen, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales seit dem 1. Januar 2018 fördert. Bei der EUTB handelt es sich um ein unabhängiges Beratungsangebot, dessen Ziel es ist, Menschen mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen sowie ihre Angehörigen zu unterstützen, damit sie ihre individuellen Bedürfnisse und Teilhabeziele verwirklichen können.

Weiterhin beinhaltet das Gesetz die Einführung eines Budgets für Ausbildung. Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen haben, können Leistungen zur beruflichen Bildung künftig auch dann erhalten, wenn sie eine reguläre betriebliche Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt absolvieren. Bislang war dies auf Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder andere Leistungsanbieter beschränkt.

Darüber hinaus werden die Rechte von Menschen mit Behinderungen noch in weiteren Bereichen gestärkt. So sollen unter anderem Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen zukünftig grundsätzlich Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat eine umfangreiche kritische Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf. Es wird unter anderem eine Überarbeitung der Kostenschätzung und eine finanzielle Kompensation der Mehrbelastung der Länder und Kommunen gefordert. Die weiteren Einzelempfehlungen sollen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs und einer praktikablen Umsetzung noch besser Rechnung tragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 395/1/19** verwiesen.